

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für die Haushaltsjahre 2022/2023

Auf der Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 08.03.2023 beschlossene, Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 bleiben unverändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	259.190.286	20.672.228		279.862.514
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	263.310.387	28.549.675		291.860.062
2. Finanzplan				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	247.563.186	17.925.914		265.489.100
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	247.167.537	26.850.013		274.017.550
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.082.651	1.394.608		14.477.259
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.929.824	13.025.027		29.954.851
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.935.500			2.935.500
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.982.896			2.982.896

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt für das Haushaltsjahr 2022 unverändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2023 bleibt unverändert bei 2.935.500 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), bleibt für das Haushaltsjahr 2022 unverändert.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird die bisherige Festsetzung für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.500.000 Euro um 1.170.000 Euro erhöht und damit auf 19.670.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden bleiben für das Haushaltsjahr 2022 unverändert.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden festgesetzt:

a) Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	41,20 v.H.
b) Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	41,20 v.H.
c) Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	41,20 v.H.
d) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	41,20 v.H.
e) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41,20 v.H.
f) Schlüsselzuweisungen Vorjahr	41,20 v.H.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.

2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung der Stellen ab 1 v. H. und darüber hinaus eine Hebung der Stellen von weiteren 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Festlegungen für die Wertgrenzen bleiben unverändert.

Haldensleben, den 18/04/2023

Landkreis Börde


Stichnoth
Landrat

